

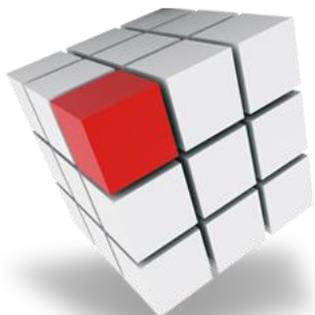
Vertragsbedingungen

Projekt: Managed Print Service

Aufstellung und Betreuung von
Druckern und Multifunktionsgeräten

für den

Landkreis Eichsfeld



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Vorbemerkungen.....	3
1.1. Eigentumshinweis.....	3
1.2. Bezeichnungen.....	3
2. Vertragsbedingungen.....	4
2.1. Auftraggeber.....	4
2.2. Vertragslaufzeit.....	4
2.3. Vertragsform.....	4
2.4. Vertragsschluss.....	4
2.5. Bestellungen.....	5
2.6. Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).....	5
2.7. Verpflichtung auf das Datengeheimnis.....	5
2.8. Geheimhaltung.....	6
2.9. Verletzung von Datenschutz und Geheimhaltung.....	6
2.10. Austausch von Personen.....	6
2.11. Vertragsstrafe.....	7
2.12. Schadensersatz.....	7
2.13. Außerordentliche Kündigung.....	7
2.14. Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	8
2.15. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.....	9
2.16. Haftung.....	9
2.17. Gerichtsstand.....	9
2.18. Salvatorische Klausel.....	9
2.19. Abtretung.....	9
2.20. Umzüge und Anpassungen der Geräteflotte.....	10
2.21. Software.....	11
2.22. Zusatzbeschaffungen.....	12
2.23. Modellwechsel.....	13
2.24. Gebrauchte Geräte.....	13
2.25. Vorzeitige Kündigung von Geräten.....	14
2.26. Lieferung.....	14
2.27. Umweltbestimmungen.....	15
2.28. Rechnungslegung.....	15
2.29. Generelle Bestimmungen zur Abrechnung.....	17
2.30. Preise.....	17
2.31. Abrechnungsmodell Variante „Click“.....	17
2.31.1. Basispreis.....	18
2.31.2. Operative Kosten.....	18

1. Vorbemerkungen

1.1. Eigentumshinweis

Alle Rechte an diesen Unterlagen, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, bleiben vorbehalten. Kein Teil der Dokumente darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein sonstiges Verfahren) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Urheberin mc² management consulting GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung der mc² management consulting GmbH nicht gestattet. Die Bieter sind verpflichtet, die Vergabeunterlagen nach Beendigung des Vergabeverfahrens auf eigene Kosten zu vernichten.

1.2. Bezeichnungen

Der Landkreis Eichsfeld als Vergabestelle wird in den Vergabeunterlagen als Auftragnehmer oder abgekürzt als AG bezeichnet.

Die an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens durch Zuschlagserteilung als Bieter bezeichnet. Für die Phase der Vertragsdurchführung wird das bezuschlagte Unternehmen als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

2. Vertragsbedingungen

Nachfolgende Vertragsbedingungen sind bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

2.1. Auftraggeber

Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

2.2. Vertragslaufzeit

Der Mietvertrag hat eine feste Mindestlaufzeit von jeweils 60 Monaten und beginnt voraussichtlich am 01.08.2025. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch. Der AG kann jedoch von einer optionalen Verlängerung um weitere 12 Monate Gebrauch machen. Er muss dies spätestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit schriftlich erklären.

2.3. Vertragsform

Die Überlassung der Geräte durch den AN erfolgt in Form eines Mietvertrages auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen inklusive Service, Wartung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung von Verbrauchsmaterial (ohne Papier und Heftklammern). Es ist möglich, in diesen Vertrag nachträglich beschaffte Geräte zu integrieren, ohne dass sich dessen Laufzeit verlängert. Siehe hierzu auch den Punkt 2.21 Zusatzbeschaffungen.

2.4. Vertragsschluss

Wird der Zuschlag auf das Angebot rechtzeitig und ohne Änderungen erteilt, ist der Vertrag zu den Bedingungen dieser Ausschreibung und auf Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen. Eine besondere Urkunde über den Vertrag wird nicht gefertigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Ausschreibungsinhalte in den Vergabeunterlagen mit Zuschlagserteilung zum verbindlichen Vertragsinhalt werden.

Vertragsbedingungen

2.5. Bestellungen

Abrufe und Bestellungen von Systemen und Optionen werden nur von einer vorher definierten Stelle des AG (z.B. Hauptamt - Sachgebiet Zentrale Dienste) getätigt. Diese Stelle wird dem AN rechtzeitig mitgeteilt. Der AN darf Bestellungen von einer anderen Stelle als der benannten nicht oder nur nach Rücksprache mit der benannten Stelle akzeptieren und ausführen.

2.6. Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Eigene AGB des Bieters finden **keine** Anwendung. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass in den beigefügten Angebotsunterlagen (irrtümlich) auf AGB des Bieters verwiesen wird.

Es gelten ausschließlich die folgenden Vertragsbedingungen in dieser Reihenfolge:

- Vergabeunterlagen inkl. Anlagen in der letzten gültigen Fassung, d.h. einschließlich dem AN zugangener Nachträge oder Änderungen nebst Antworten auf Bieterfragen und Rügen, welche im Laufe des Verfahrens angefallen sind
- das Angebot des AN auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Angebotsblättern
- Dazugehörige Anlagen sind Bestandteile der vorgenannten Dokumente
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVB) – in der bei Veröffentlichung der Vergabe- und Vertragsunterlagen beigelegten Fassung.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge.

2.7. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der AN verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen der EU-DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der jeweiligen Landesgesetze zum Datenschutz in der aktuellsten Form zu beachten.

Der AN handelt im Rahmen der Beauftragung aus diesem Vergabeverfahren (z.B. bei Wartungstätigkeiten etc.) als Auftragsverarbeiter. Eine Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung muss der Bieter dem Angebot beilegen. Diese wird vom AG geprüft und wird nach Zuschlag unterzeichnet, wird also fester Vertragsbestandteil.

In dieser Vereinbarung verpflichten sich alle Projektbeteiligten des AN unter anderem dazu, alle Daten, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln, an niemanden weiterzugeben und versichern, dass die Grundsätze der Geheimhaltung und des Datenschutzes sowie alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften beachtet werden.

Vertragsbedingungen

Der AN sichert die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten (Art. 32 DSGVO) zu.

Weiterhin wird der AN jegliche personenbezogenen Daten, die ihm zur Kenntnis gelangen, unverzüglich physisch löschen, sobald diese zur Leistungserbringung nicht mehr unabweisbar notwendig sind.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Nachunternehmer oder Bietergemeinschaften, die zur Leistungserbringung herangezogen werden.

Siehe auch Formblatt Informationen zur Datenerhebung

2.8. Geheimhaltung

Der Bieter / AN ist verpflichtet, über alle im Rahmen der Ausschreibung, der Erörterung mit dem AG und der Durchführung des Auftrags erlangten Kenntnisse des AG Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihm erteilten Auftrages notwendigen Personen und nur im notwendigen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten. Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschriften haftet der Bieter / AN gegenüber dem AG.

Die Regelungen gelten auch für Bietergemeinschaften und Nachunternehmer.

2.9. Verletzung von Datenschutz und Geheimhaltung

Der AG kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der AN seinen Pflichten gemäß u.a. den Punkten 2.7 & 2.8 und allen weiteren gesetzlich und vertraglich festgelegten Regelungen schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

2.10. Austausch von Personen

Personen in vereinbarten Schlüsselpositionen (Projektleiter, Rollout-Manager, Eskalationsmanager) können nur mit Einwilligung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Der AG wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der AN eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist. Personen, die nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt sind, können auch

Vertragsbedingungen

ohne Einwilligung des AG, jedoch nur unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des AG, durch eine qualifizierte Ersatzperson ausgewechselt werden. Die Ersatzperson gilt nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Eine höhere Qualifikation der Ersatzperson begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ersatzperson einer teureren Kategorie zuzuordnen wäre. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der AG kann mit einer hinreichenden Begründung den Austausch einer vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Soweit auch die ausgetauschte Person in erheblicher Weise oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstößt, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht durch den AG.

2.11. Vertragsstrafe

Bei der Überschreitung der vereinbarten Ausführungs- und Lieferfristen für die Durchführung der beauftragten Leistungen beträgt die Vertragsstrafe 0,1% der Gesamtauftragssumme (netto) pro Tag ab dem fünften Werktag der Überschreitung. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5% der Gesamtauftragssumme (netto). Die Vertragsstrafe wird nicht auf eventuelle Schadensersatzansprüche angerechnet.

2.12. Schadensersatz

Für den Vertragsstart-Termin gilt:

Sollte der Bieter den geforderten Vertragsstart -Termin aus selbstverschuldeten Gründen nicht einhalten können, dann ist er dazu verpflichtet, dem AG entstehende Mehrkosten (durch z.B. Anmietung von Ersatzgeräten) zu ersetzen.

2.13. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der AN vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der vertraglichen Abmachungen begeht. Gelingt eine vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus vom AN zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom AG ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht (z.B. Nichteinhaltung von Terminen oder

Vertragsbedingungen

erhebliche Fehlfunktionen der Geräte / Software usw.), ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

- Der AG ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 123 GWB - insbesondere Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) vorliegt.
- Weitere wichtige Gründe sind die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen. Der AN hat dem AG alle nachgewiesenen Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung vom Vertrag entstehen. Sollte kein anderer Schaden nachgewiesen werden, hat der AN dem AG 15 v.H. der Auftragssumme zu zahlen.
- Embargo Maßnahmen gemäß L24-0245-23_Eigenerklärung_RUS-Sanktionen: Sollten Embargotatbestände der Verordnungen bereits vor Zuschlagserteilung erfüllt sein, ist im Falle einer Zuschlagserteilung der Vertrag von vornherein nichtig und gilt als nicht geschlossen. Erfüllt der AN erst nach Vertragsschluss einen Embargotatbestand, ist der AG berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Erfüllt der AN einen Embargotatbestand, stehen diesem keinerlei Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber zu.

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

Der AN hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

2.14. Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Falle jeglicher Art der vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der AN unverzüglich alle Daten und Unterlagen, die für den AG zur eigenständigen Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Ermöglichung der Betriebsaufrechterhaltung durch einen Dritten notwendig sind, an den AG in Papierform und / oder in elektronischer Form herauszugeben. Hierzu gehören insbesondere:

- Betriebsdokumentationen, Betriebshandbücher, Betriebsanweisungen etc.,
- Konfigurationsdaten,
- Planungsunterlagen,

Vertragsbedingungen

- notwendige Betriebsmittel (z. B. spezifische Software, Skripte, Routinen),
- etwaige Nutzdaten (Verfahrensdaten).

2.15. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der AN kann gegenüber Ansprüchen des AG mit eigenen Ansprüchen nicht aufrechnen, es sei denn, der AG hat solche Ansprüche ausdrücklich anerkannt oder sie sind rechtskräftig festgestellt.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

2.16. Haftung

Außer bei den eigenen Regelungen für Schutzrechtsverletzung haften AG und AN einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Gesamtauftragssumme (netto) beschränkt.
- Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

2.17. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über die Gültigkeit des Vertrages ist der Gerichtsstand Heilbad Heiligenstadt.

2.18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.19. Abtretung

Eine Abtretung der Forderung ist nur mit Zustimmung des AG wirksam.

2.20. Umzüge und Anpassungen der Geräteflotte

Da sich die Auslastung einzelner Geräte zukünftig verändern kann, muss es möglich sein, dass Geräte im Laufe des Vertrages getauscht werden können. Durch Überprüfung der Geräteauslastungen kann der AN Empfehlungen an den AG geben, an welchen Stellplätzen Vertragsgeräte getauscht werden sollten. Beispiel: Gerät A an Standort A ist unterlastet während Gerät B an Standort B überlastet ist.

Dem AG wird mit Abgabe seines Angebotes durch den AN ausdrücklich gestattet, dass er Geräte der Klassen MFG-C1 selbstständig und auf eigene Gefahr umziehen darf. Geräte der Klassen MFG-C2 & MFG-C3 dürfen vom AG selbstständig und auf eigene Gefahr umgezogen werden, solange dies barrierefrei und ohne Unterstützung technischer Geräte (z.B. Treppensteiger) möglich ist. Der AG verpflichtet sich in diesem Fall, die geänderten Adressdaten im Kundenportal (siehe Punkt „Kundenportal“ der Leistungsbeschreibung) umgehend und selbstständig einzutragen.

Geräte der Klassen MFG-C2 & MFG-C3 müssen nach Beauftragung durch den AG durch den AN umgezogen werden (siehe Punkt „Erhalt der Druckinfrastruktur“ der Leistungsbeschreibung). In diesem Fall ist der AN verpflichtet die Adressdaten umgehend und selbstständig einzutragen.

Für die Umzugskosten sind in der Anlage Preismatrix separate Preispositionen zum Thema „Umzüge“ auszufüllen.

Einmal jährlich soll ein Review Termin mit dem AN stattfinden. Inhalte sollen sein:

- Überprüfung Auslastung der Geräte
- Optimierte Standorte / Stellplätze
- Servicequalität / Verbrauchsmateriallieferungen

2.21. Software

Der AN überlässt die im Rahmen des Vertrages zu überlassenden neuen Programmstände frei von Schaden stiftender Software. Dies ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der AN erklärt jeweils, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Der AN gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernden neuen Programmstände frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Standardsoftware, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom AG in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom AN unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert wurde.

Im Fall eines drohenden oder bereits eingetretenen Angriffs auf die IT-Infrastruktur, insbesondere durch Verwendung von Schadsoftware, können Maßnahmen der IT-Sicherheit Vorrang vor den in den Vergabeunterlagen eingegangenen Verpflichtungen haben.

Nach Konsultation des AN ist der AG berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbekämpfung durchzuführen, auch wenn damit ein Unterschreiten der eingegangenen Leistungsverpflichtungen verbunden ist.

Kann in einem akuten Fall eine Konsultation nicht in einem vom AG-Sicherheitsmanagement für vertretbar gehaltenen Zeitraum erfolgen, ist der AG autorisiert, die notwendigen Maßnahmen ohne weitere Abstimmung zu ergreifen. Hierüber informiert der AG den AN unverzüglich.

Dem AG stehen insoweit keine Ansprüche auf Minderung des Leistungsentgelts zu, es sei denn, dass der AN die notwendigen Maßnahmen im Vorfeld des Angriffs sowie danach zu seiner Abwehr nicht pflichtgemäß ergriffen hat.

2.22. Zusatzbeschaffungen

Während der Vertragslaufzeit muss es möglich sein, die Anzahl der Geräte nebst Zubehör an die geänderten Anforderungen anzupassen. Dies kann aufgrund organisatorischer Veränderungen beim AG zu jeder Zeit erforderlich werden.

Ergänzungsbeschaffungen von Systemen und Zubehör werden in den laufenden Mietvertrag integriert, **ohne** dass sich die Vertragslaufzeit des Vertrages ändert. In diesem Fall werden für die Überlassung der Gegenstände separate Raten vereinbart.

Abzurechnen sind diese Ergänzungsbeschaffungen über die Sammelrechnung der Gesamtgeräte. Das Stellen einzelner Rechnungen für Zusatzgeräte ist nicht erlaubt!

Die Berechnungsformel hierfür soll folgende sein:

Miete pro Monat (Grundlaufzeit) * Grundlaufzeit / Restlaufzeit

Beispiel: 8,50 € * 60 Monate / 35 Monate = 14,57 € Preis pro Monat für 35 Monate Laufzeit

Dieses gilt auch für Optionen wie Papierkassetten etc..

Ab dem 37. Monat des laufenden Vertrages **müssen** für Ergänzungsbeschaffungen gebrauchte Geräte geliefert werden. Die Bedingungen sind im Kapitel 2.24 Gebrauchte Geräte beschrieben. Sollte das zu Beginn der Vertragslaufzeit festgelegte Gerätemodell nicht verfügbar sein, kann ein anderes, im Funktionsumfang gleichwertiges Modell angeboten werden. Der AG legt besonderen Wert auf gleichartige Bedienmöglichkeiten und Displaysteuerungen und gleichartige Tonerkartuschen. In diesem Fall sind die Bedingungen aus dem Kapitel 2.23 Modellwechsel zu beachten. Die Miete pro Monat entspricht maximal der von Geräten, welche zum Start des laufenden Vertrages beschafft wurden, sprich dem Preis, welcher in der Anlage Preismatrix genannt wurde. Die Anforderungen an die Geräte sind in Kapitel 2.24 beschrieben.

2.23. Modellwechsel

Der AG strebt einen über die Vertragslaufzeit einheitlichen Gerätepark an. Sollte es im Laufe der Vertragslaufzeit zu Änderungen bei den Modellen kommen (z.B. es gab einen Modellwechsel aufgrund technischen Fortschrittes) müssen diese neuen Geräte, die hier geforderten Kriterien vollständig erfüllen.

Bei einem Modellwechsel innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages gilt Folgendes:

Der Lieferant informiert den AG über den Modellwechsel des Herstellers. Diese Information enthält den Bezug zur ausgeschriebenen Leistungsklasse, der alten und neuen Modellbezeichnung, das Datenblatt oder andere Vorankündigungen des Herstellers. Im weiteren Verlauf müssen alle produktbezogenen Unterlagen laut Ausschreibung für das neue Modell geliefert werden.

Im Falle einer Zusatzbeschaffung bringt der AN in Abstimmung mit dem AG ein Gerät des neuen Modells in der für die jeweilige LK definierten Grundausstattung selbständig zur Teststellung beim AG, ohne dass dem AG dafür Kosten entstehen. Der AG wird in einem angemessenen Zeitrahmen (nicht länger als 2 Wochen) die nötigen Tests durchführen und das Modell freigeben oder ablehnen. Die AG-spezifische Standardkonfiguration des neuen Gerätemodells wird vom AN entsprechend der des Vorgängermodells entwickelt und als digitale Konfigurationsvorlage analog dem alten Gerät kostenfrei zur Verfügung gestellt. Funktionalität, Bedienkonzept und Sicherheit müssen dem alten Modell mindestens entsprechen. Das neue Gerät muss mit den geforderten Softwarekomponenten entsprechend dem alten Gerätemodell interagieren. Der AN hat die Zusatzaufwände für das Integrieren des Gerätes in den in dieser Ausschreibung definierten Softwarekomponenten zu tragen.

Die Verfahrensweise gilt auch bei Lieferung eines Ersatzgerätes, unabhängig davon, ob es sich um ein marktneues oder ein schon länger im Markt befindliches Gerätemodell handelt.

2.24. Gebrauchte Geräte

Für Zusatzbeschaffungen und als Ersatzgerät aufgrund nicht reparabler technischer Defekte müssen ab den festgelegten Zeitpunkten gebrauchte Geräte gemäß obiger Bedingungen (Teststellung, Validierung) geliefert werden. Vorgängermodelle sind nicht zulässig.

Gebrauchte Geräte (refurbished aber nicht remanufactured) müssen überarbeitet sein:

- Die Geräte sind außen und innen gereinigt
- Aufkleber und Beschriftungen der vorherigen Nutzer/Organisation sind entfernt
- Das Gerät darf Gebrauchsspuren aber keine Beschädigungen aufweisen
- Das Druckwerk ist überarbeitet und geprüft
- Die Druckqualität entspricht einem Neugerät
- Das Verbrauchsmaterial ist neu (nur Zusatzbeschaffungen)

Vertragsbedingungen

- Die Firmware ist auf dem neuesten Stand
- Sämtliche Konfigurationen und Daten aus der vorherigen Nutzung wurden gelöscht
- Das Gerät wird entsprechend dem vereinbarten Standard konfiguriert

2.25. Vorzeitige Kündigung von Geräten

Der Vertrag wird mit der Möglichkeit abgeschlossen, auch während der Grundlaufzeit folgende Mengen der einzelnen Gerätekategorien zum Vertragsstart aufgestellten Geräte kostenfrei vorzeitig zu kündigen, d.h. es fallen keine weiteren Kosten in Form einer Mietrate für das jeweilige abgekündigte Gerät an:

MFG-C1 5 Stück

MFG-C2 2 Stück

MFG-C3 1 Stück

Dies kann aufgrund organisatorischer Veränderungen beim AG zu jeder Zeit erforderlich werden. Der AG muss dieses schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzeigen. Diese kostenfreie Kündigung einzelner Geräte beinhaltet auch die Abholung vom Stellplatz, die sichere Datenlöschung mit Zertifikat gemäß Leistungsbeschreibung, den Abtransport und die Entsorgung der Geräte.

2.26. Lieferung

Die Verwaltung des AG ist dezentral, d.h. über mehrere Standorte, organisiert. Lieferungen der einzelnen Geräte müssen daher immer an die jeweilige Stelle erfolgen, an welcher das Gerät aufgestellt werden soll. Die Rolloutkosten hierfür sind in die Mietpreise einzukalkulieren. Während der Vertragslaufzeit zu liefernde Geräte sind mit den nachträglichen Rolloutkosten gemäß Preis-matrix zu berechnen.

Ein Entpacken der Endgeräte an den Standorten ist aufgrund der räumlichen Kapazitäten nicht vorgesehen. Die Geräte sind im betriebsbereiten und vorkonfigurierten Zustand gem. Anforderung anzuliefern. Es gelten die Bestimmungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Danach trägt ausschließlich der AN die Kosten der Verpackung. Die Verpackung ist auf den unbedingt nötigen Umfang zu beschränken, sie soll wieder verwertbar bzw. stofflich verwertbar sein. Bei Lieferung „frei Verwendungsstelle“ hat der AN bzw. das von ihm für die Lieferung der Ware beauftragte Unternehmen das Verpackungsmaterial unmittelbar im Anschluss an die Lieferung mitzunehmen, auf seine Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß umweltfreundlich zu entsorgen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nach einfacher Aufforderung nicht nach, so wird der AG

Vertragsbedingungen

zu Lasten des AN den verwertbaren Müll und Sondermüll sowie das Verpackungsmaterial und dergleichen beseitigen lassen.

Die für die Verpackung verwendeten Kunststoffe dürfen keine halogenhaltigen Polymere enthalten.

2.27. Umweltbestimmungen

Der AN hat sicherzustellen, dass die bereitzustellenden Geräte den aktuellen umweltrelevanten Anforderungen entsprechen, wie z.B. denen des „Blauen Engels (RAL-UZ 219)“ oder gleichwertig. Die Geräte müssen ebenfalls der aktuellen Fassung des „Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG)“ entsprechen. Der AN verpflichtet sich hiermit, die Geräte nach Vertragsende zurückzunehmen und einer Wiederverwendung oder einer werkstofflichen Verwertung im Sinne des „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)“ zuzuführen. Nicht verwertbare Geräteteile sind umweltverträglich zu beseitigen. Selbiges gilt auch für die Verbrauchsmaterialien, siehe hierzu den Punkt sollen „Lieferung Verbrauchsmaterial / Wartungen, Meldung Zählerstände“ der Leistungsbeschreibung. Der AN verpflichtet sich hiermit, die Regeln des aktuellen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu beachten.

2.28. Rechnungslegung

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 1 -fach und zugleich bei rechnungen@kreis-eic.de oder bevorzugt über <https://xrechnung-bdr.de> mittels Angabe der Leitweg-ID 16061000-0001-34 des Landkreises Eichsfeld (keine Mehrfachabgaben und Duplikate) sowie zwingend unter Angabe der Bestellnummer einzureichen. Die Abrechnung der Basiskosten (Mietkosten) kann quartalsweise vorschüssig erfolgen, während die operativen Kosten quartalsweise nachschüssig abgerechnet werden müssen.

Zur ordnungsgemäßen Prüfung und Nachvollziehbarkeit werden folgende Angaben auf der Abrechnung gefordert:

- Basispreise pro Gerät
- Operative Kosten insgesamt und pro Gerät
- Zählerstände (letzte und aktuelle Abrechnung) pro Gerät
 - Anzahl: s/w-A4-Seite
 - Anzahl: Farbe-A4-Seite
- Gerätebezeichnungen
- Seriennummern

Vertragsbedingungen

- Kostenstellen

Es ist erforderlich die Basispreise und die operativen Kosten auf separaten Rechnungen auszuweisen.

Tabelle

Gleichzeitig zu den Rechnungen ist eine Tabelle (muss mit MS Excel® verlustfrei kompatibel sein) mit zu liefern, die für die interne Verrechnung des AG verwendet werden kann. Diese Datei muss die Informationen

- Basispreise pro Gerät
- Operative Kosten insgesamt und pro Gerät
- Zählerstände (letzte und aktuelle Abrechnung) pro Gerät
 - Anzahl: s/w-A4-Seite
 - Anzahl: Farbe-A4-Seite
- Gerätebezeichnungen
- Eventuell Stellplatznummern
- Seriennummern
- Kostenstellen

enthalten aber auch Informationen aus der Authentifizierungslösung / Pull-Print System (z.B. für Geräte, welche durch mehrere Kostenstellen genutzt werden). Dem AG muss es hiermit ohne große Aufwände ermöglicht werden, anhand dieser Datei seine Kosten über definierte Schlüssel (für fixe Mietraten) und intern definierte Clickpreise (wenn eine Aufteilung der tatsächlichen Clicks bei gemeinsam genutzten Geräten nicht möglich ist) an die jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen zu berechnen.

Sollte diese Datei nicht pünktlich geliefert werden oder sie nicht vollständig bzw. nicht nachvollziehbar sein, dann behält sich der AG vor, den Rechnungsbetrag zurückzustellen, bis der Mangel vom AN behoben wurde.

Stellt der AN ein entsprechendes Online-Portal und eine vergleichbare Lösung zur Verfügung, in welchem der AG die vorher genannten Informationen und Dateien 24/7 und möglichst in Echtzeit ansehen und bei Bedarf herunterladen kann, erhält er Zusatzpunkte (siehe hierzu auch Anlage A.2).

2.29. Generelle Bestimmungen zur Abrechnung

Es werden keine Mindest- und/oder Inklusiv-Volumina vom AG akzeptiert. Der Abrechnungsprozess inkl. der Art und Weise der Übermittlung von Verbrauchsmateriallieferungen ist detailliert zu beschreiben und dem Angebot als B-Anlage beizulegen.

2.30. Preise

Alle Preisangaben dieser Ausschreibung sind Nettopreise ohne Berücksichtigung von Skonto und Umsatzsteuer. Die angebotenen Preise sind Festpreise, d.h. sie bleiben über die gesamte Vertragslaufzeit stabil, verändern sich unabhängig von der tatsächlichen Auslastung der eingesetzten Systeme und dem individuellen Verbrauch an Toner und sonstigem Verbrauchsmaterial **nicht** und unterliegen **ausdrücklich keinem Mindestvolumen**.

Operative Kosten (Preise für Verbrauchsmaterial) sind auf Basis einer 5%igen Deckung je Farbe (CMYK) und Seite zu berechnen (Farbseite CMYK: $4 \times 5\% = 20\%$ bzw. Mono-Seite K: $1 \times 5\% = 5\%$). Es gelten für die Angaben zum vorher aufgeführten Seitendeckungsgrad die aktuellen Messkriterien der ISO Normen für Reichweitenmessungen.

Sämtliche für den Bieter entstehenden Kosten, die bei einer Umsetzung nach den Forderungen der Ausschreibung anfallen, müssen in den Preisangaben enthalten sein (z. B. Kosten für die Lieferung und den Abtransport für Hardware, Implementierungs- und Schulungskosten, Reisekosten, usw.). Die Preise enthalten auch die Kosten für die Entsorgung defekter Teile, verbrauchter Tonerkartuschen und Wartungsteile.

Die Abrechnung von Scans ist unzulässig.

2.31. Abrechnungsmodell Variante „Click“

Der AG erwartet eine seitenbasierende Abrechnungsweise der angefragten Services in Form eines quartalsweisen vorschüssigen Betrages, welcher sich zusammensetzt aus:

- Mietkosten für Geräte nebst Zubehör und Software für den Betrieb der Geräte (vgl. Leistungsverzeichnis und Anlagenkatalog)
- Service-/Wartungspreise
- Projektkosten (vgl. Leistungsverzeichnis und Anlagenkatalog)
- Angefragte Softwarelösungen (vgl. Leistungsverzeichnis und Anlagenkatalog)
- Automatisiertes Bestellwesen (vgl. Leistungsverzeichnis und Anlagenkatalog)

und eines quartalsweisen nachschüssigen Betrages, welcher die:

- Preise für gedruckte Seiten

Vertragsbedingungen

beinhaltet.

Die Preise sind gem. den aufgeführten Kriterien je Systemtyp in Anlage Preismatrix getrennt nach dem fixen Mietpreis pro Gerät und den operativen Kosten (Clicks) anzugeben. Ein Seitenpreis in Form eines All-In Clicks und/oder einem Inklusiv-Volumen oder Mindestabnahme wird hiermit kategorisch ausgeschlossen.

2.31.1. Basispreis

Die vom AN anzugebenden monatlichen Mietpreise je System beinhalten nachfolgende Parameter:

- Mietkosten für Geräte nebst Zubehör
- Monatliche Servicepauschale für Reparaturservice gemäß Bedingungen der Leistungsbeschreibung
- Lösung zur automatischen Versorgung mit Verbrauchsmaterial, Wartungskits und ggf. andere gerätespezifischen Komponenten, die unter der Kategorie „Verbrauch“ des/der jeweiligen Hersteller/s benötigt werden inkl. der im Leistungsverzeichnis angefragten Services
- Softwarelösungen (Geräteverwaltungssoftware etc.) inklusive Lizenzen und notwendigen Wartungsverträgen
- Implementierung der im Lieferumfang befindlichen Softwarekomponenten in der Testphase und im Betrieb
- Implementierungs- und Schulungsaufwendungen
- Konfiguration, Lieferung und Ausbau der Hardware am vorgegebenen Stellplatz
- Transport- und Nebenkosten (z.B. Übernachtungs- und Reisekosten)
- Projektkosten
- Urheberrechtsabgaben
- Abbau, Datenlöschung und Abtransport der Altgeräte am Vertragsende

2.31.2. Operative Kosten

Die Kosten des operativen Betriebes sind in Form eines Seitenpreises gemäß Vorgabe in der Anlage „Preismatrix“ anzugeben. Die Preisangaben des operativen Betriebes enthalten alle Lieferungen und Leistungen des angefragten Full-Service-Modells (Preis pro Seite (Click) inkl. Verbrauchsmaterialien, Service, Wartung, Verschleiß- und Ersatzteile, Resttonerbehälter, etc.). Die

Vertragsbedingungen

Zählerstände für die Abrechnung der Clicks beschafft sich der AN selbst, z.B. über seine Management-Software.

Sollten die Clickpreise auch die Servicekosten enthalten, so muss der Bieter im Angebot darauf hinweisen.